

Benutzungsordnung

für die „Pfauenhalle“ der Ortsgemeinde Nordhofen

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Die Pfauenhalle dient dem kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Leben der Ortsgemeinde Nordhofen.
- 2) Außerdem kann die Halle für Tagungen, Kongresse, Betriebsveranstaltungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art benutzt werden.
- 3) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für ihre Benutzung.

§ 2

Benutzungsrecht

Die Pfauenhalle steht gemäß § 14 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) allen Einwohnern der Ortsgemeinde Nordhofen zur Verfügung. Über die Benutzung durch auswärtige Mieter entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 3

Benutzungsvertrag, Benutzungsentgelt

Über alle Veranstaltungen wird mit den Veranstaltern/Mietern ein Vertrag nach bürgerlichem Recht abgeschlossen. Das für die Nutzung der Pfauenhalle zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem festen Mietbetrag, sowie der Erstattung der angefallenen Bewirtschaftungskosten (Strom, Gas und Reinigung) und besonderen Aufwendungen zusammen. Die aktuellen Benutzungsentgelte, deren Höhe bei Bedarf vom Gemeinderat neu festgelegt werden, sind in der jeweils geltenden Gebührenordnung festgesetzt.

§ 4

Getränkebezug

Besteht ein durch die Ortsgemeinde abgeschlossener Liefervertrag für Getränke, sind diese durch den jeweiligen Mieter oder Veranstalter/Mieter von dem Vertragspartner der Gemeinde zu beziehen.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verabreichung von Kostproben während der Durchführung von Ausstellungen und dergleichen, wenn die Abgabe solcher Proben im Zusammenhang mit dem Zweck der Veranstaltung oder Ausstellung steht und nicht der Versorgung der Gäste oder Besucher dient.

§ 5 Verwaltung und Aufsicht

- 1) Die Halle wird durch den Ortsbürgermeister verwaltet. Einzelne Zuständigkeiten können auf die Verbandsgemeindeverwaltung Selters und den Hallenwart übertragen werden.
- 2) Den Beauftragten der Ortsgemeinde Nordhofen und der Verbandsgemeindeverwaltung Selters ist der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Soweit erforderlich, sind die Plätze für Arzt, Sanitätspersonal, Polizei oder Feuerwehr kostenlos freizuhalten.

§ 6 Beschränkung des Benutzungsrechtes

Die Benutzung der Halle, die über die allgemeine Zweckbestimmung (§ 1) hinausgeht, ist bei der Ortsgemeinde Nordhofen zu beantragen. Anspruch auf Reservierung für einen bestimmten Termin besteht nicht. Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister. Aus der Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt kann kein Anspruch zu künftigen, gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden.

§ 7 Benutzungsbedingungen

- 1) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln (siehe auch Haftung).
- 2) Der geplante Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Gestaltung der Räume sind bei der Anmeldung spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit der Ortsgemeinde Nordhofen festzulegen.
- 3) Der Veranstalter/Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 4) Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Feuersicherheitsbedingungen und - soweit erforderlich - den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde Nordhofen eingebracht werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

- 5) Die Verwendung von offenem Licht und Feuer oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase u.ä. ist unzulässig.
- 6) Die Ortsgemeinde Nordhofen kann die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakaten und Werbezetteln für Veranstaltungen, die in ihren Räumen stattfinden, verlangen und die Veröffentlichung bzw. Verteilung untersagen, wenn durch die Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Ortsgemeinde Nordhofen zu befürchten ist.
- 7) Der Veranstalter/Mieter ist für die Garderobe verantwortlich. Die Ortsgemeinde Nordhofen übernimmt hierfür keine Haftung.
- 8) Der Veranstalter/Mieter oder Benutzer bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Ortsgemeinde Nordhofen für folgende Tätigkeiten in der Halle:
 - a) gewerbemäßiges Fotografieren,
 - b) Verkauf und Anbieten von Waren aller Art,
 - c) gewerbliche Film-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen,
 - d) Durchführung von Verlosungen.

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

- 9) Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Veranstalter/Mieter rechtzeitig Pläne einzureichen. Aus diesen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Aufbauten, die Stellwände und Ausgänge ersichtlich sein. Die Türen dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein. Die gilt im Besonderen für den Notausgang der angrenzenden Gaststätte. Das Benageln von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Der Veranstalter/Mieter muß dafür sorgen, daß die bauaufsichtlich und brandschutztechnisch genehmigte Bestuhlung erhalten wird.
- 10) Es darf nur schwer entflammables Material verwendet werden.
- 11) Alle in der Halle gefundenen Gegenstände sind dem Hallenwart abzuliefern.
- 12) Dem Veranstalter/Mieter obliegen auf eigene Kosten folgende Verpflichtungen:
 - a) Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen aller Art,
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
 - c) Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Sperrstunde.

- 13) Jeder Art der Werbung im Gebäude, auf dem Gelände der Pfauenhalle oder in unmittelbarer Umgebung bedarf der besonderen Genehmigung der Ortsgemeinde Nordhofen. Die Genehmigung kann von der Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

14) Regelungen zum Nichtraucherschutzgesetz (NiRSG)

Die Vorgaben des § 2 Abs. 1 NiRSG gelten für öffentliche Gebäude und damit unter anderem auch für Gemeinschaftshäuser in kommunaler Trägerschaft. Für diesen Bereich sind nach dem Gesetz keine Ausnahmen vorgesehen. Somit ist das Rauchen im gesamten Gebäude verboten. Auch für Veranstaltungen oder Familienfeiern ist die Einrichtung von Raucherräumen nicht zugelassen. Für die Einhaltung und Überwachung des Rauchverbotes geht die Verantwortung auf den Mieter über.

Da sich die Vorgaben zur Rauchfreiheit nur auf Gebäude und Gebäudeteile beziehen, ist das Rauchen auf dem Gelände der Gemeindehalle grundsätzlich möglich.

§ 8 Haftung

- 1) Die Ortsgemeinde Nordhofen überlässt die Einrichtung dem Veranstalter/Mieter in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Dies ist unverzüglich dem Hallenwart anzuzeigen.
- 2) Die Ortsgemeinde Nordhofen haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 835 BGB sowie für das Verschulden ihrer Bediensteten.
- 3) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den Außenanlagen, soweit ein Schaden von ihm schuldhaft verursacht wurde.
- 4) Der Veranstalter/Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seinen Beauftragten oder den Veranstaltungsbesuchern aus Anlaß der Veranstaltung entstehen. Er stellt die Ortsgemeinde Nordhofen von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlaß der Benutzung der Halle entstehen. Der Veranstalter/Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Nordhofen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Nordhofen und deren Bedienstete und Beauftragte.
- 5) Die Ortsgemeinde Nordhofen kann die Benutzung der Halle von dem vorherigen Abschluß einer Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden. Die Ortsgemeinde Nordhofen ist berechtigt, die entstandenen Schäden auf Kosten des Veranstalter/Mieters beseitigen zu lassen.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister der Gemeinde Nordhofen aus. Dieses Recht wird auch dem Hallenwart übertragen. Benutzer und Besucher haben sich der Benutzungsordnung zu unterwerfen und den besonderen Anweisungen des Hallenwarts oder anderen, von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

Das Hausrecht des Veranstalters/Mieters gegenüber seinen Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 10 Ausschmückung von Räumen

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Ortsgemeinde Nordhofen unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

- a) Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
- b) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zum Imprägnieren.
- c) Hängende Raumdekorationen müssen vom Fußboden mindestens 250 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration (§ 109 Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz).
- d) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, daß sie sich nicht entzünden können.
- e) Papierschlängen und ähnliche Gegenstände müssen - soweit solche überhaupt verwendet werden - ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
- f) Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
- g) Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
- h) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter/Mieter unverzüglich zu entfernen.

- i) Für technische Aufbauten (Springbrunnen, Veränderungen an der normalen Beleuchtung u.a.m.) ist die Genehmigung der Ortsgemeinde Nordhofen notwendig.

§ 11

Sonderbestimmungen für Vereine und Sportveranstaltungen

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Halle bzw. der anderen Räume nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Räume zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen der Halle überzeugt hat.

Die Halle darf von aktiven Teilnehmern nur mit nicht färbenden Sportschuhen betreten werden, die Benutzung in Straßen- oder Stollenschuhen ist verboten. Fußballspielen ist in der Halle untersagt. Für das Umkleiden stehen die zugewiesenen Umkleideräume zur Verfügung.

Bei Vermietung der Pfauenhalle für Veranstaltungen an Dritte sind die Sport- und sonstigen Geräte in Abstimmung mit dem Hallenwart in die angrenzenden oder zugewiesenen Räume zu verbringen.

§ 12

Begriffsbestimmungen

Veranstalter/Mieter ist der Vertragspartner, der mit der Ortsgemeinde Nordhofen einen Vertrag abschließt und die Veranstaltung durchführt.


Benutzer ist der Besucher der Pfauenhalle oder der Teilnehmer an einer Veranstaltung in der Halle.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Die Satzung der Ortsgemeinde Nordhofen über die Benutzung der „Pfauenhalle“ vom 21.06.1995 und die hierzu ergangenen Änderungen treten mit gleichem Datum außer Kraft.

56242 Nordhofen, 21.08.2018



(Henning Stumpf)
1. Beigeordneter

Gebührenordnung für die Pfauenhalle der Ortsgemeinde Nordhofen vom 21.08.2018

Die nachfolgenden Gebühren werden je Nutzungstag erhoben

1. Bei Nutzung der Halle durch ortsansässige Gastwirte oder
Gastwirtinnen oder Cateringunternehmen 150,00 €/Tag

2. Nutzung bei Inanspruchnahme der Pfauenhalle und der Küche

- a) Beerdigungskaffee von Ortsansässigen 40,00 €/Tag
- b) Hochzeiten, Jubiläen und vergleichbare Veranstaltungen
von Ortsansässigen 40,00 €/Tag
- c) Nutzung durch auswärtige Mieter 200,00 €/Tag
- d) Gewinnorientierte Veranstaltungen auswärtiger Mieter 300,00 €/Tag

3. Zusätzliche Bewirtschaftungskosten

- a) Strom: Abrechnung nach Verbrauch
- b) Wasser: pauschal 10,00 € je Tag der Nutzung
- c) Heizkosten pauschal:
 - Juli / August 0,0 €/Tag
 - Mai /Juni /September 15,00 €/Tag
 - März / April / Oktober / November 20,00 €/Tag
 - Dezember / Januar / Februar 25,00 €/Tag

4. Nutzung der Schankanlage

- a) Nutzung der Schankanlage 15,00 €/Tag
- b) Übergabe und Reinigung – einmalig - 15,00 €

5. Nutzung der Musikanlage

Für die Nutzung der Musikanlage ist eine Pauschale von 30,00 € je Tag und Nutzung zu zahlen.

Benutzungsordnung

- a) In den in Ziffer 2 Buchstaben c) und d) (Nutzung durch auswärtige Mieter/Veranstalter) geregelten Fällen schließt der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter mit dem Mieter einen Nutzungsvertrag ab. In den übrigen Fällen kann der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter den Abschluss eines Nutzungsvertrages verlangen.
- b) Der Ortsbürgermeister kann vom Veranstalter/Mieter eine angemessene Kautions verlangen.
- c) Alle benutzten Räume der Pfauenhalle incl. der Toiletten sind nach dem Mietzeitraum nass zu reinigen. Der Mieter kann auch die Gemeinde mit der Reinigung beauftragen. Die Reinigungskosten werden dann nach Aufwand abgerechnet.

Gebührenfreie Veranstaltungen

Für Veranstaltungen von örtlichen Vereinen oder Organisationen, die ausschließlich staatsbürgerlichen, kulturellen, politischen, sportlichen, sozialen und caritativen Zwecken dienen, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Gemeinde kann jederzeit eine andere Regelung treffen.

Allgemeines

Bei den in dieser Gebührenordnung aufgeführten Gebühren handelt es sich um Mindestgebühren.

Die Ortsgemeinde ist berechtigt aufgrund der Besonderheit einer Veranstaltung höhere Gebühren festzusetzen. Die Ortsgemeinde ist ebenfalls berechtigt in Ausnahmefällen die festgesetzten Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

Benutzungsgebühren, soweit sie hier nicht besonders aufgeführt sind, werden im Einzelfall durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

Die Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt durch die
Verbandsgemeindeverwaltung Selters. Die Abgaben sind nach Rechnungsstellung
unverzüglich zu zahlen.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Gebührenordnung für die Pfauenhalle der Ortsgemeinde Nordhofen vom 22.08.2003
außer Kraft.

Nordhofen, den 21.08.2018



(Henning Stumpf)
1. Beigeordneter